



Schutzkonzept für den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze

Gültig ab 30. Juni 2021 bis auf Weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für den Sportbetrieb in Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätze im Besitz der Gemeinde Würenlingen.

2. Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19 Verordnungen des Bundesrates und der Kanton Aargau gelten bis auf Weiteres. Auf Grundlage der angepassten Verordnungen per 26. Juni 2021 wurde das Schutzkonzept vom 31. Mai 2021 erneut angepasst.

Bei der Benutzung dieser Anlagen muss sowohl von den Betreibern von Anlagen, als auch von den Organisatoren ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept der Organisatoren lehnt sich wenn vorhanden an das Schutzkonzept ihres (Sport-)Verbandes oder an das Rahmenschutzkonzept von Swiss Olympic an.

Die Gemeinde Würenlingen ist Betreiberin von Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussenanlagen und Fussballplätzen und legt hiermit das Schutzkonzept für diesen Anlagentyp vor. Es basiert auf den Vorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Swiss Olympic und dem Kanton Aargau. Im Grundsatz sind die Anlagen geöffnet.

3. Ziele

Oberstes Ziel der Gemeinde Würenlingen ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Im Rahmen der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsrisikos strebt die Gemeinde Würenlingen eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung besondere Lage (Stand: 26. Juni 2021) an.

4. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeines

- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause. Symptome sind trockener Husten, Fieber, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes sowie Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen/Wettkämpfen sind Präsenzlisten zu führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.
- Die Maskenpflicht ab 12 Jahren bleibt in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtung und Betrieben, dies heisst bis in die Turnhalle selbst bestehen.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG. (<https://bit.ly/36MN2he>). Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Organisatoren von Veranstaltungen, Wettkämpfen sowie Trainings mit Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen. In jedem Fall muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Es besteht keine Unterscheidung mehr zwischen verschiedenen Altersklassen und zwischen verschiedenen Leistungskategorien. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen. Kontaktsportarten sind vollständig wieder erlaubt und es gibt keine Vorgaben mehr bezüglich Gruppengrösse, Mindestplatzbedarf oder Maskenpflicht.

Ein Schutzkonzept muss erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden.

Aussenbereiche:

Für sportliche Aktivitäten in Aussenbereichen bestehen keine Vorgaben mehr.

Innenbereiche:

Bei Sportaktivitäten in Innenbereichen müssen einzig die Kontaktdaten der Anwesenden erhoben werden.

Veranstaltung mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

Sobald der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt ist, gelten ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes nach Artikel 10 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage keine Einschränkungen.

Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt:
 - besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden,
 - stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Die Einrichtungendürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt zusätzlich:
 - Es besteht eine Maskenpflicht.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken gilt folgendes (Regeln der Restaurationsbetriebe):
 - Es muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten oder eine wirksame Abschränkung angebracht werden.
 - Für die Gäste besteht eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden;
 - Die Kontaktdaten von einer Person pro Tisch müssen erhoben werden.

Grossveranstaltungen

Für eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen ist eine kantonale Zustimmung notwendig.

Zugang und Verhalten auf der Anlage

- Um eine Durchmischung von Trainingsgruppen zu vermeiden, ist die Anlage möglichst kurz vor Beginn der Aktivität zu betreten.
- Die einzelnen Hallen oder Räume dürfen erst betreten werden, wenn der vorherige Nutzer diese komplett verlassen hat.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Es besteht in den Garderoben und WC-Anlagen eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. In den Duschen ist der Abstand jederzeit einzuhalten.
- Die Garderoben und Duschen dürfen genutzt werden. Hier ist darauf zu achten, dass es keine Durchmischung der Gruppen gibt. Ebenfalls sind strikt die Hygieneregeln des BAG einzuhalten.
- Die WC-Anlagen können uneingeschränkt benutzt werden. Es müssen zwingend die Hygieneregeln des BAG eingehalten werden.

Reinigung und Hygiene

- Vor und nach dem Training müssen die Hände zwingend gemäss BAG-Vorgaben gewaschen werden.
- Die Reinigung erfolgt im normalen Reinigung Zyklus durch das Reinigungspersonal.
- Am Ende des Trainings wird die Indooranlage durch die Nutzenden gelüftet, sofern sich die Fenster öffnen lassen.

Trainingsmaterial

- Jede/r Trainingsleitende und -teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.
- Gemeinsam genutztes Trainingsmaterial ist nach jeder Trainingseinheit, wenn immer möglich, durch die Trainingsgruppe zu reinigen.

Kommunikation/ Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Regeln einzuhalten.
- Die Vereine werden vorgängig angeschrieben und über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.

Vorgaben für Vereinstrainings

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG sowie des kantonsärztlichen Diensts sind einzuhalten.
- Der Verein resp. Kursanbieter/in verfügt über ein Schutzkonzept.
- Die verantwortliche Person trägt das Schutzkonzept des Vereins oder des Kursanbieters/in bei sich.
- Erfassen der Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer) aller Beteiligten Personen. Diese Daten müssen pro Aktivität erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Danach sind die Daten sofort zu vernichten. Die Teilnehmenden sind zu informieren, dass die Daten erfasst werden.

5. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Die Namen der verantwortlichen Personen (Verein, Vorname, Name, Telefonnummer, Mailadresse, Trainingstag(e), Trainingszeiten) der einzelnen Trainingsgruppen sind vor den ersten Trainings an gemeindekanzlei@wuerenlingen.ch zu melden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, dem BAG und kantonsärztlichen Diensts festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Kontakt- und verantwortliche Person für Veranstaltungen ist die reservierende Person.

6. Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)
- Zuschauerinnen und Zuschauer

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

7. Kontrolle und Durchsetzung

Kontrollrundgänge werden durchgeführt.

8. Kommunikation

Die Gemeinde Würenlingen informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Website der Gemeinde informiert.

9. Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Würenlingen für den Sportbetrieb in Turn-, Sport-, Mehrzweckhallen, dazugehörige Aussensportanlagen und Fussballplätze wurde am

29. Juni 2021 vom Gemeinderat Würenlingen verabschiedet, und per 30. Juni 2021 in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 31. Mai 2021.